

Protokoll

über die öffentliche, Sitzung des

GEMEINDERATES

am 26.06.2019

Die Einladung erfolgte am 19.06.2019

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.25 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vizebürgermeister	Elisabeth Nebenführ	SPÖ	A
-------------------	---------------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
-----	--------------------	-----	---

GGR	Anton Hietz	ÖVP	A
-----	-------------	-----	---

GGR	Renate Terkola	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Rosa Brunnthaler	SPÖ	A
GGR	Ing. Thomas Indrak	SPÖ	E

GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Franz Kudlacek	SPÖ	E
GR	Regina Mold	SPÖ	A
GR	Herbert Böhm	SPÖ	E
GR	Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GR	Manuela Pouzar	SPÖ	E

GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	E
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Brigitte Preissl	ÖVP	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Günter Kerndler	EBER	A
GR	Dietmar Engelmaier	FPÖ	A

SPÖ:	10
ÖVP:	3
Die Eber:	4
FPÖ	1
Summe:	18

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schriftführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 3 Zuhörer anwesend.

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG :

Punkt 01: Begrüßung

Punkt 02: Protokoll

Punkt 03: Wasserabgabenordnung

Punkt 04: Auftragsvergabe Kindergartenneubau Waldgasse

Punkt 05: Auftragsvergabe Herstellung Parkplätze

Punkt 06: Auftragsvergabe Herstellung Parkplatz Fasanweg

Punkt 07: Übereinkommen Gebös Parkplätze

Punkt 08: Vertragsverlängerung Magenta (T-Mobile)

Punkt 09: Vergabe landwirtschaftliches Grundstück

Punkt 10: Sondernutzungsvertrag mit NÖ Landesregierung

Punkt 11: Mietverträge

Punkt 12: Zuwendung aus dem Sozialfond

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2019 jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es gab eine schriftliche Stellungnahme bezüglich einer Abänderung des Protokolls durch die EBER zum TOP 05, wie folgt:

„Punkt 05: Entscheidung über die zukünftige Nutzung der betroffenen gemeindeeigenen Grundstücke am Pfaffenöden.

Statt Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat das Statement der Eber und der ÖVP mit:

*soll es lauten: **Herr Hietz bekommt von Hr. Bürgermeister Stachelberger das Wort erteilt und teilt dem Gemeinderat das Statement der Eber und der ÖVP mit:***

Das Statement wurde nämlich von Hr. Hietz verlesen und nicht vom Bürgermeister. So wie es jetzt geschrieben ist, würde es die Tatsachen verfälschen. Daher ersuchen wir um Korrektur, wie oben vorgeschlagen.“

Abänderung auf:

„Herr Bürgermeister Stachelberger erteilt Herrn GGR Hietz das Wort und dieser teilt dem Gemeinderat das Statement der Eber und der ÖVP mit:“

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Einwand der EBER und somit der Abänderung des Protokolls vom 05.06.2019, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 03: Wasserabgabenordnung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Wasserabgabenordnung dahingehend abzuändern ist, dass durch den Umstieg auf weiches Wasser und somit auf eine Vollversorgung durch die EVN die Wasserbezugsgebühr von € 1,20 auf € 1,45 angehoben wird. Die Brunnen in Ebergassing wurden vom Trinkwasserleitungsnetz genommen und als Brauchwasser weiterverwendet.

Ab 1. Oktober 2019 erfolgt die Vorschreibung der EVN mit dem neuen Preis. Der Betriebsfinanzierungsplan wurde aufgrund einer Vorschau auf den Voranschlag 2020 erstellt. Da auch der Nachtragsvoranschlag aufgrund der Änderungen der Verrechnung ab 1. Oktober 2019 nicht aussagekräftig ist.

Bei der Ermittlung der anteiligen Personalkosten der Verwaltung wurde wie folgt berechnet.

Im Voranschlag sind die anteiligen Personalkosten mit 23% angegeben. Die Berechnung der tatsächlichen Personalkosten hat jedoch nur 1,26 % ergeben. Die Vergütung für den Sachaufwand wurde gleich belassen.

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Ebergassing

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum - Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2019, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

WVA Ebergassing
WVA - Betriebsfinanzierungsplan Vorschau VA 2020

Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	65.000,00 €		
b. Energiekosten	1.000,00 €		
c. Wasserankauf	237.600,00 €		
d. Wasseruntersuchungen	1.000,00 €		
1. Betriebskosten	304.600,00 €		
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	14.000,00 €		
b. Instandhaltung WVA	64.400,00 €		
2. Wartung und Instandhaltung	78.400,00 €		
a. 10% der maschinellen Einrichtung	€		
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€		
3. Erneuerungsrücklage	0,00 €		
a. Tilgung	57.600,00 €		
b. Zinsen Darlehen	4.500,00 €		
4. Darlehensannuitäten	62.100,00 €		
a. Gebrauchsabgabe	7.700,00 €		
b. Sonstiges	900,00 €		
5. Sonstige jährliche Ausgaben	8.600,00 €		
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	453.700,00 €		
B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	12.000,00 €		
B2 Annuitätenzuschüsse	14.000,00 €		
B3 Einnahmen von Dritten (z.B. Wasserverkauf an Nachbargemeinde)	94.500,00 €		
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	333.200,00 €		
D Jahreswasserverbrauch	258.300 m³ pro Jahr		
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 10,00 pro m³/h		
Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	30,00	946	28.380,00 €
7	70,00	1	70,00 €
12	120,00	5	600,00 €
17	170,00	11	1.870,00 €
25	250,00	3	750,00 €
35	350,00	4	1.400,00 €
125	1.250,00	1	1.250,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr			34.320,00 €
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)	10,30 %		
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)			€ 1,16 €
H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)			€ 1,45 €
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)			€ 75.655,00 €

Herr GGR Hietz stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019 beschließen, dass der Überhang beim Betrieb Wasser im Rechnungsabschluss zweckgebunden einem Rücklagenkonto zuzuführen ist.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, der Abänderung für die Wasserabgabenordnung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04: Auftragsvergabe Kindergartenneubau Waldgasse

1. Auftragserweiterung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Herstellung der Außenanlagen, welche von der Gemeinde direkt an die Gewerke beauftragt werden, sollte Herr Ing. Resetarits auch mit der Bauaufsicht beauftragt werden.

Resetarits Ingenieur GmbH

€ 4.300,- exkl.MWSt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

2. Außenanlage Begrünung und sonstiges

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Fa. Nechi mit folgenden Leistungen beauftragt werden möge:

- Ca. 1900 m² Rollrasen
- Ca. 2000 m² Rasensaat
- Ca. 1800 m² Rasensaat auf Hügel (Handarbeit)
- Ca. 20 Arbeitstage zu je 10 Std.
4 Mann plus 1 Maschine zu je € 1520,- € 30.400,- exkl. MWSt.
- 125 Im Randleisten setzen und Schotter einbringen € 2.200,-exkl. MWSt.

Beigestelltes Material von Gemeinde, geschätzt ca. € 7.700,-

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

3. Ankauf Fertiggrasen

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass von der Gemeinde Ebergassing bei der Fa. Lengel ca. 2000m² Fertiggrasen angekauft werden soll, damit gewährleistet ist, dass die Kinder im September 2019 den Spielbereich bereits ungehindert nutzen können,

2.000 m² zu einem Preis von € 3,50/m²

€ 7.000,-

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

4. Lieferung Material Bewässerungsanlage

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Material für die Bewässerungsanlage beim jeweiligen Bestbieter, derzeit die Fa. AFT angekauft werden soll. Die geschätzten Materialkosten belaufen sich auf ca. € 15.000,-.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

5. Herstellung Bewässerungsanlage

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Fa. Nechi mit der Herstellung der Bewässerungsanlage beauftragt werden möge. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf € 8.000,-

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

6. Dammherstellung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Damm hergestellt werden soll.

Fa. Mayer

€ 17.210,- exkl.MWSt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 05: Auftragsvergabe Herstellung Parkplätze

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Ausschreibung „Straßenbauarbeiten“ erfolgte. Vom Büro Infratech wurde der Billigstbieter ermittelt. Diese Ausschreibung enthält das Baulos „Rad- und Gehweg Waldgasse“ und das Baulos „Parkplätze Hembergerstraße 6 und Philipp Haas-Gasse“.

0438_PRÜFBERICHT

Auftraggeber:	Gemeinde Ebergassing Schwadorfer Straße 9 2435 Ebergassing
Bauabschnitt:	Radweg Waldgasse - Ebergassing
Gegenstand der Ausschreibung:	Straßenbau
Vergabeverfahren:	„Nicht offenes Verfahren“ ohne vorherige Bekanntmachung
Datum der Angebotseröffnung:	02.04.2019
Datum Prüfbericht:	19.04.2018

Allgemein:

Gegenstand der Ausschreibung sind die Straßen- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung.

Das der Ausschreibung zugrunde liegende Projekt wurde unter der GZ 0438 vom Ingenieurbüro infraTECH GmbH erarbeitet.

Zuschlagskriterien:	Billigstbieter
Rechenfehlerregelung:	in Anlehnung an die ÖNORM B2110 (2% Regelung – Ausscheiden)
Angebotseröffnung:	öffentlich, am Gemeindeamt (Protokoll in der Anlage)

Als potentielle Bieter wurden Firmen gewählt, die den Eignungskriterien des Bundesvergabegesetzes entsprechen. Die Auswahl der Firmen erfolgte in Absprache mit der Gemeinde.

Folgende sieben Firmen wurden zur Legung eines Angebotes eingeladen:

Porr Bau GmbH
Pittel + Brausewetter GesmbH
ABO Asphalt- Bau Oeynhausen GmbH
Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.
STRABAG AG
Held & Franke Baugesellschaft m.b.H
Asphalt-Unternehmung Robert Felsinger GmbH
Dipl. Ing .A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H.

Die Ausschreibungen wurden am 13.03.2019 unter Verwendung digitaler Medien an die Firmen gesendet.

Angebotsliste:

Bis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wurden 9 Angebote eingereicht. Im Zuge der Angebotseröffnung wurden folgende Ergebnisse verlesen (siehe auch Protokoll):

Reihung	Firma	verlesene Summe	% Diff.
1	Pittel + Brausewetter GesmbH	240.351,70 €	
2	Held & Franke Baugesellschaft m.b.H	260.920,82 €	8,6 %
3	STRABAG AG	266.536,62 €	10,9 %
4	Dipl. Ing .A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H.	269.892,53 €	12,3 %
5	Porr Bau GmbH	272.208,39 €	13,3 %
6	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.	273.392,14 €	13,7 %
7	ABO Asphalt- Bau Oeynhausen GmbH	283.206,21 €	17,8 %

8	Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H	293.707,35 €	22,2 %
9	Asphalt-Unternehmung Robert Felsinger GmbH	315.238,24 €	31,2 %

Die verlesene Summe ist der Nettoangebotspreis.

Ausscheidungen:

Alle Angebote wurden auf ihre formale Richtigkeit, Vollständigkeit und auf Rechenfehler geprüft. Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass keine Angebote ausgeschieden werden mussten.

Beurteilung der drei erstgereihten Angebote:

Angebot der
Fa. Pittel+Brausewetter GmbH
 Gußhausstraße 16
 1041 Wien

Das Angebot ist frei von Rechenfehlern.

Angebot der
Held & Franke Baugesellschaft m.b.H.
 Feldstraße 26
 2345 Brunn am Gebirge

Das Angebot ist frei von Rechenfehlern.

Angebot der
STRABAG AG
 Polgarstraße 30
 1220 Wien

Das Angebot ist frei von Rechenfehlern.

Billigstbieter:

Entsprechend der Ausschreibung würde der Zuschlag an die **Fa. Pittel+Brausewetter GmbH** zu einem Preis von **240.351,70 € (netto)** erfolgen.

Anhang:

- Protokoll der Angebotseröffnung
- Preisvergleich

Als Billigstbieter wurde die Fa. Pittel&Brausewetter ermittelt mit € 240.351,70 exkl.MWSt. Nun soll auch das 2. Baulos betreffend Die Herstellung der Parkplätze in der Himbergerstraße 6 und der Philipp Haas Gasse in Angriff genommen werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 107.958,79 exkl. MWSt.

Herr GR Engelmaier stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, den vorliegenden TOP den Bauausschuss zur Beratung übertragen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 2 dafür, 16 dagegen (SPÖ, ÖVP, GGR Aichelburg-Rumerskirch, GR Antel, GR Kerndler enthält sich der Stimme)

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019 beschließen, dass mindestens 10 Bäume um die Parkplätze gepflanzt werden.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 17 dafür, 1 dagegen (GGR Hietz enthält sich der Stimme)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, den Auftrag an die Fa. Pittel&Brausewetter wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 17 dafür, 1 dagegen (FPÖ)

Punkt 06: Auftragsvergabe Herstellung Parkplatz Fasanweg

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass am Fasanweg Parkplätze errichtet werden sollen.

Das Büro Infratech hat diesbezüglich eine Kostenermittlung basierend auf die Ausschreibung der Parkplätze in der Himbergerstraße und Philipp Haas Gasse vorgenommen. Bestbieter ist die Fa. Pittel & Brausewetter mit € 34.314,53.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, der Errichtung der Parkplätze am Fasanweg wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 07: Übereinkommen Gebös Parkplätze

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gebös eine Einreichung für die Umbauarbeiten auf der Liegenschaft Koloniegasse 1 in Ebergassing eingereicht hat und die Baukosten für die Errichtung von 5 Parkplätzen übernimmt.

Erläuterung:

Im Bestand werden durch die Gebös in der Anlage 17 der 24 Parkplätze genutzt. Durch die neue Errichtung der geplanten 7 Wohneinheiten ergibt sich zuzüglich der bestehenden WNZFL von 646,18 m² ein Zuwachs von 338,98 m² und eine Summe von 985,16 m². Gemäß der Regelung bei Kleinwohnungen mit einem Parkplatz pro 40 m² WNZFL ergibt dies eine notwendige Parkplatzanzahl von 25 Stellplätzen. 3 Stellplätze werden vor Ort zusätzlich errichtet und 5 durch die vorgesehene Kostenübernahme in einem anderen Bereich der Anlage mit der Gemeinde Ebergassing abgetauscht.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Übereinkommen mit der Gebös wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 08: Vertragsverlängerung Magenta (T-Mobile)

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Gemeinde-Mobiltelefone eine Vertragsverlängerung abzuschließen ist:

	Bezeichnung	Rufnummer	Business Mobile Small VPN Gespräch und SMS unlimitiert, SIM Manager 10 GB Internet 16,00	Business Service Premium	Multisim 1,00	BIZ Call VPN 500 € 5,-	100 SMS	Datenpaket 1 GB Business Mobile DATA 30 30/5 unlimitiert 11,99	Internet Business DATA LTE 30 30/6 unlimitiert 18,00	Internet Business DATA LTE 70 70/14 unlimitiert 23,33	Yellowfox Advanced
1	öff. Arbeit Sieberer	0676 84296420	15,00	1,00							
2	Lift	0676 842964201		1,00		5,00	0,10				
3	Bgm. Stachelberger	0676 84296420	15,00	1,00							
4	Sprechanlage Schulwart	0676 842964203		1,00		5,00	0,10	1,00			
5	Vize. Bgm. Nebenführ	0676 84296420	15,00	1,00							
6	Ortsvorsteher Brunnthaler	0676 84296420	15,00	1,00							
7	GGR Umwelt Hietz	0676 84296420	15,00	1,00							
8	Volksschule	0676 842964207		1,00		5,00	0,10	1,00			
9	Amtsleiter R. Kindl	0676 84296430	15,00	1,00	1,00						
10	Bauamt Gressenberger	0676 84296430	15,00	1,00	1,00						
11	Planung/Technik Mrazek	0676 84296440	15,00	1,00	1,00						
12	Hausverwaltung Molik	0676 84296440	15,00	1,00							
13		0676 842964500									
14	Gem. Arbeiter Jautz	0676 84296450	15,00	1,00							
15	Gem. Arbeiter Hr. Kocab	0676 84296450	15,00	1,00							
16	Gem. Arbeiter Hr. Pfoiz	0676 84296450	15,00	1,00							
17	Einkaufsbus	0676 842964504		1,00		5,00	0,10	1,00			
18	Gem. Arbeiter Hr. Marusak	0676 84296450	15,00	1,00							
19	Gem. Arbeiter Hr. Loch	0676 84296450	15,00	1,00							
20	Gem. Arbeiter Hr. Hoffman	0676 84296450	15,00	1,00							
21	Gem. Arbeiter Hr. Spiegel	0676 84296450	15,00	1,00							
22	Musikschule	0676 842964509		1,00		5,00	0,10	1,00			
23	Gem. Arbeiter Hr. Engelma	0676 84296451	15,00	1,00							
24	Bücherei Frau Terkola	0676 84296451	15,00	1,00							
25	Schulwart Kratochvil	0676 84296460	15,00	1,00							
26	Hort 1	0676 84296460	15,00	1,00							
27	Kindergarten Wienerherbe	0676 84296460	15,00	1,00							
28	Krabbelstube	0676 84296460	15,00	1,00							
28	NMS Nachmittagsbetreuung	0676 84296460	15,00	1,00							
28	Schulwart Herr Lust	0676 84296460	15,00	1,00		5,00	0,10	1,00			
29	Gateway Gemeinde	0676 84296470	15,00	1,00							
30	Feuerwehr Wienerherberg	0676 84296470	15,00	1,00	2,00						
31	Gateway Gemeinde	0676 84296480	15,00	1,00							
32	Gem. Arbeiter Hr. Vitovec	0676 84296480	15,00	1,00							
33	Gem. Arbeiter Hr. Hartl Pet	0676 84296480	15,00	1,00							
34	Gem. Arbeiter Fr. Brezina	0676 84296480	15,00	1,00							
35	Hort 2	0676 84296480	15,00	1,00							
36	Hzung. Komm.zent. Wnbg.	0676 842964805		1,00		5,00	0,10				
37	Internet Bauhof Mobil	0676 3735019		1,00				11,99			
38	Internet Bücherei Mobil	0676 6977583		1,00				11,99			
39	Internet Jugendclub	0676 49161 30		1,00					18,00		
41	Internet Kindl Datenkarte	0676 5236902		1,00				11,99			
43	YellowFox RFID Transpon	0676 7634128									15,00
44	Neu Bücherei Ebergassing	0676 6208133							18,00		
											638,67
		Gesamtsumme									638,67
		Gesamtsumme inkl. 20% Mwst.									766,40

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom
26.06.2019, der Vertragsverlängerung wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 09: Vergabe landwirtschaftliches Grundstück

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass Frau Christa Bauer, Wienerherbergerstraße 71 den Pachtvertrag betreffend Gst.Nr.: 162/3, Teilstück mit 0,6651 ha mit 30.09.2019 gekündigt hat.

Herr Anton Fuchs, Wienerherbergerstraße 8 hat schriftlich bekanntgegeben, dass er den Pachtvertrag für das Gst.Nr. 162/3 übernimmt.
Die jährliche Pacht beträgt € 198,23 (Stand 2018).

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Pachtvertrag für Hrn. Fuchs, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 10: Sondernutzungsvertrag mit NÖ Landesregierung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Landesregierung abzuschließen ist:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-84/059-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der **Gemeinde Ebergassing**,
in 2435 Ebergassing, Schwadorfer Straße 9,
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **07.05.2019** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
Zufolge die **Errichtung einer Wasserleitung und einer Abwasserbeseitigungsanlage**
in der **Gemeinde Ebergassing**,

im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln**
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Mödling**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

L-156, Entlangführung außerhalb der Fahrbahn von km 20,8 bis km 21,0

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen von infraTECH GmbH, Projekt Nr. 040516-04, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.). Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen. Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:200 in

zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den **Beilagen Nr. STBA2-SN-84/059-2019** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

....., am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)
(Dipl.-Ing. Helmut Salat)
Bauabteilungsleiter

1 Beilage

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage zu STBA2-SN-84/059-2019

1. Ausführung

1.1. Entlangführungen

1.1.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der Künette mindestens

1,5 m linksseitig der L-156 von km 20,8 bis km 21,0 vom Fahrbahnrand entfernt sein.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
 - mittels Bohrverfahren
- zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt Künetteninstandsetzung.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Forstschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

7.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN IM FB-BEREICH Landesstraßen L

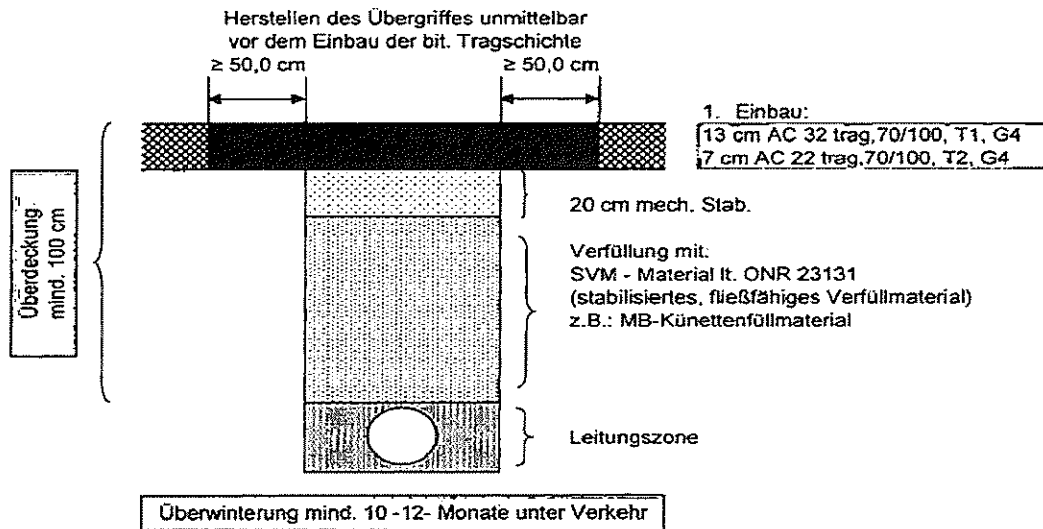
SN-Werber: Gemeinde Ebergassing

Straße: L-156

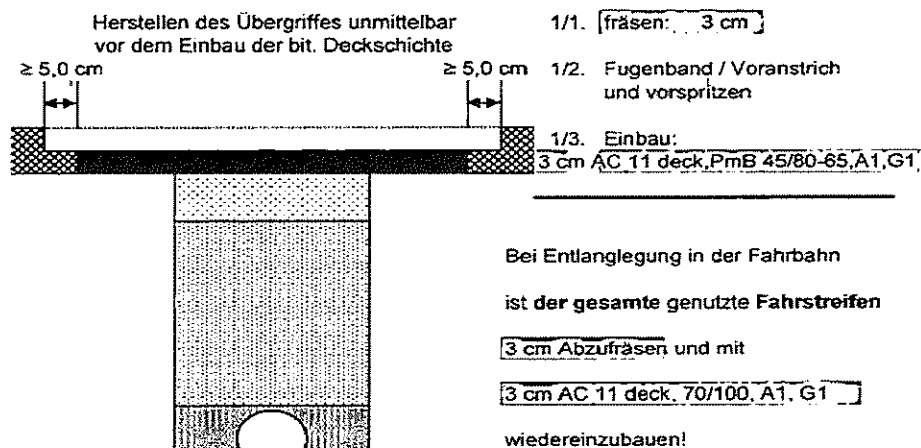
Km: 20,8

Beilage zu SN-84/059-2019

1. Vorläufige Instandsetzung



2. Endgültige Instandsetzung



NACHWEIS DER ORDNUNGSGEMÄSSEN VERDICHTUNG:

Künettentiefe bis 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B4417
 Künettentiefe über 1,50 m: Rammsondierung gem. ÖNORM En ISO 22476-2
 Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen!
 Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 26.06.2019, dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Landesregierung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig